



Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Tarife-Grundlagen@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Bern, 7. September 2023

Strategie und Vierjahresziele im Hinblick auf die Sicherung und Förderung der Qualität der Leistungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Konsultationsverfahrens zur Strategie und den Vierjahreszielen 2025 – 2028 im Hinblick auf die Sicherung und Förderung der Qualität der Leistungen Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich begrüssen wir weiterhin alle Bestrebungen, den Fokus in der Gestaltung des Gesundheitssystems vermehrt auf die erbrachte Qualität zu richten und die Zielsetzung, eine «Just Culture» in der Schweiz zu etablieren. Zudem unterstützen wir die Sicht auf die Qualitätsentwicklung als laufenden Prozess sowie Massnahmen, welche einen Miteinbezug der Patientinnen und Patienten ermöglichen.

Mit Blick auf die Strategie und die Vierjahresziele 2025 – 2028 stellen wir fest: Die Inhalte haben sich gegenüber früheren Versionen (z.B. Ziele 2022 – 2024) nicht wesentlich verändert.¹ Damit bleiben auch unsere bereits früher formulierten Kritikpunkte weiterhin gültig, was wir ausserordentlich bedauern. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf folgende Schreiben, welche wir Ihnen als Beilage erneut zustellen:

- SVDE, 30.08.2021: Konsultationsantwort an das BAG zur Qualitätsstrategie und zu den Vierjahreszielen
- Leistungserbringerverbände, 01.04.2022: Schreiben an den Bundesrat zur Strategie zur Qualitätsentwicklung im Rahmen der OKP
- Leistungserbringerverbände, 28.10.2022: Antrag an das BAG für ein Traktandum am Austausch «Qualität – Bilanz» vom 18.11.2022
- Leistungserbringerverbände, 29.08.2023: Gemeinsames konsolidiertes Verständnis der Leistungserbringer im ambulanten Bereich zu den Erläuterungen des BAG zu Artikel 58a, Absatz 2 KVG

¹ Mit Ausnahme einerseits der konkretisierten Rolle der EQK sowie andererseits des stärkeren Fokus auf die Patientenzentrierung. Beide Punkte begrüssen wir.

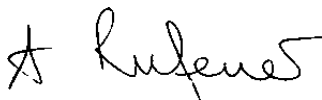
Kurz zusammengefasst schildern wir die wesentlichsten Mängel aus unserer Sicht:

- Die Rollenteilung von Bund, Kantonen und den zahlreichen Akteuren des Gesundheitswesens ist noch zu wenig geklärt hinsichtlich der Erarbeitung und Umsetzung von Massnahmen zur Qualitätsentwicklung.²
- Die Bedeutung der Digitalisierung für die Qualitätsentwicklung (z.B. Erhebung, Auswertung und Reporting von Massnahmen) sowie für das Gesundheitswesen insgesamt (z.B. Einführung des EPD) müssen in der Strategie und den Zielsetzungen ausreichend berücksichtigt werden. Für die Koordination dieser Themen muss die EQK unseres Erachtens eine tragende Rolle spielen (unter Einbezug der interessierten Verbände und weiterer Akteure) und über die nötigen Mittel verfügen.
- Der zusätzlich geforderte Aufwand muss finanziell vergütet werden, sowohl auf Ebene der einzelnen Leistungserbringer als auch auf Ebene der Verbände.
- Der Aufwand der geforderten Massnahmen ist für Einzelpraxen in unserem Berufsfeld aktuell nicht leistbar. Hier braucht es grundsätzliche Klärungen unter Einbezug der entsprechenden Verbände.
- Der angestrebte Kulturwandel im Qualitätswesen braucht Zeit und muss gut begleitet werden.
- Die Thematik muss in der Aus-, Fort- und Weiterbildung aufgegriffen werden.

Für eine erfolgreiche Umsetzung der Qualitätsstrategie ist gemäss unserer Überzeugung eine grundlegende Überarbeitung der Ziele des Bundesrates notwendig. Die von uns und weiteren Leistungserbringern wiederholt benannten Punkte müssen – unter Einbezug der betroffenen Verbände – angemessen berücksichtigt werden. Nur so besteht eine Chance, dass aus unserer Sicht durchaus sinnvolle Massnahmen zur Qualitätsentwicklung realisiert werden können. Gerne stehen wir bei Rückfragen zu unserer Stellungnahme zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Verband der
Ernährungsberater/innen**



Adrian Rufener,
Präsident SVDE



Manuela Deiss,
Vorstandsmitglied SVDE
Ressort Arbeitsstandards: Qualität



Marco Buser,
Geschäftsführer SVDE

² So fordern einzelne Kantone auf der Basis von Artikel 58a, Absatz 2 KVG aktuell bereits (neue) Konzepte zur Qualitätsentwicklung von freiberuflichen Leistungserbringern ein, noch bevor die nötigen Grundlagen auf nationaler Ebene erarbeitet und durch die zuständigen Behörden genehmigt werden konnten.